

Ihre Checkliste für die Prüfung, ob Sie bei einer Entsendung auch an alles gedacht haben

Für die Entsendung von Deutschland ins Ausland haben wir eine Checkliste für Sie zusammengestellt. Diese erlaubt Ihnen eine erste, grobe Einschätzung, ob Sie bei der Entsendung eines Mitarbeiters die wichtigsten Kriterien schon erfüllen. Soweit zutreffend muss die Antwort jeweils *ja* lauten:

1. Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel

- Wurde geprüft, ob eine Arbeitserlaubnis / ein Aufenthaltstitel benötigt wird?
- Liegt das Visum / der Aufenthaltstitel vor, bzw. ist in Bearbeitung und wird rechtzeitig erteilt?
- Wurden nationale Melde- und Nachweispflichten geprüft und bearbeitet?

2. Prüfung auf Vorliegen einer Entsendung

- Weiter in Deutschland beschäftigt?
- Entgeltabrechnung in Deutschland?
- Mitarbeiter bleibt weisungsgebunden an Arbeitgeber in Deutschland?
- Der Einsatz ist zeitlich oder auf das Eintreten eines Erfolgs befristet?

3. Arbeitsrechtliche Besonderheiten

- Hat der Arbeitnehmer der Entsendung zugestimmt?
- Hat der Betriebsrat der Entsendung zugestimmt?
- Werden Behandlungskosten im Ausland übernommen?
- Gibt es einen Zusatz zum Arbeitsvertrag oder einen geänderten Arbeitsvertrag? Dort müssen mindestens Dauer, Arbeitsentgelt und Sachleistungen, Währung und Bedingungen für die Rückkehr geregelt sein
- Wurde eine Rückrufrücklage vereinbart?

4. Anwendbares Recht

- Wurde eine Rechtswahl getroffen, welches nationale Recht anwendbar sein soll?
- Wurde geprüft, wo die Rechtswahl durch das Günstigkeitsprinzip für den Arbeitnehmer eingeschränkt ist, bzw. wo er bessergestellt werden muss, z.B. bei Arbeitszeit / Urlaub?

5. Steuerrechtliche Besonderheiten

- Wurde festgelegt, dass ein Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt? Bei *ja* bleibt der Arbeitnehmer in Deutschland uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig
- Hält der Arbeitnehmer sich mindestens 183 Tage im Jahr im Tätigkeitsstaat auf?

■ Liegt ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Gastland vor? Nur bei *nein*: Wird das Anrechnungsverfahren für im Ausland gezahlte Steuern genutzt?

6. Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

■ Bei Entsendung in EU: Wurde der Verbleib in der deutschen Sozialversicherung, d.h. die sog. Ausstrahlung geprüft?

■ Beträgt die Entsendedauer in einen EU-Staat weniger als 24 Monate? Nur bei *nein* wg. > 24 Monate in die EU: Wurde über die DKVA (GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) eine Ausnahmevereinbarung erwirkt?

■ Bei Entsendung in Drittstaat: Findet das entsprechende zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen Anwendung und wurden ggf. freiwillig fehlende Versicherungen abgeschlossen?

Weitere Tipps zur Kostenermittlung und der Budgetierung bei Entsendungen finden Sie [hier](#).

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Anders Consulting erbringt keine Rechtsdienstleistungen. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität. Stand: Sommer 2021